

(3) Der Minister der Finanzen kann in bestimmten Fällen den Räten der Bezirke bzw. den Räten der Kreise bzw. den Räten der Stadtkreise das Recht der Festsetzung der Sätze der Handelsabgabe übertragen.

VI.

Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der Handelsabgabe

(1) Die Handelsabgabe ist in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die in einem bestimmten Zeitraum entstanden ist (Entstehungszeitraum), an dem auf den Entstehungszeitraum folgenden 15. Kalendertag fällig und spätestens an diesem Tage an den zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises — Abteilung Finanzen — zu entrichten.

(2) Der Entstehungszeitraum kann zehn aufeinanderfolgende Tage oder einen Kalendermonat umfassen. Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich den Entstehungszeitraum

§ 7

(1) Der Zahlungspflichtige hat die auf den Entstehungszeitraum entfallende Handelsabgabe selbst zu errechnen und eine Abrechnung nach einem vom Minister der Finanzen zu bestimmenden Muster dem zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises — Abteilung Finanzen — einzureichen. Die Abrechnung muß dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises — Abteilung Finanzen — am Fälligkeitstag der Handelsabgabe vorliegen und hat jeweils die auf den Zeitraum vom 1. Januar eines Kalenderjahres bis zum Schluß eines jeden Entstehungszeitraumes entfallende Handelsabgabe zu enthalten (Abrechnungszeitraum).

(2) Beim Zahlungsverzug und bei verspäteter Abrechnung sind Verzugs- und Verspätungszuschläge zu erheben. Die Erhebung richtet sich nach den dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Rückständige Beträge sind im Vollstreckungsverfahren einzuziehen.

(4) Ist die Abrechnung nicht abgegeben, so kann die Handelsabgabe auf 110 vom Hundert der auf den vorangegangenen Entstehungszeitraum entfallenden Handelsabgabe festgesetzt werden. Wird die Abrechnung nach erfolgter Festsetzung der Handelsabgabe abgegeben, so ist die Festsetzung zu berichtigen. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bleibt unberührt.

VII.

Kontrolle

§ 8

Der Minister der Finanzen und die Räte der Bezirke, Kreise bzw. Stadtkreise sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Zahlungspflichtigen zu kontrollieren.

VIII.

Zuständigkeit

§ 9

(1) Für die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Handelsabgabe ist der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des zur

Zahlung der Handelsabgabe verpflichteten Betriebes befindet. Für die Kontrolle der Handelsabgabe ist außerdem zuständig der Rat des Bezirkes, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des zur Zahlung der Handelsabgabe verpflichteten Betriebes befindet.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, in einzelnen Fällen die Zuständigkeit anderweitig zu regeln.

IX.

Wegfall von Steuern

§ 10

(1) Mit dem Zeitpunkt der Einführung der Handelsabgabe entfällt die Erhebung der Körperschaft-, Umsatz-, Gewerbe- und Beförderungsteuer.

(2) Folgende Verordnungen werden gleichzeitig aufgehoben:

- Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653),
- Verordnung vom 18. März 1954 zur Änderung der Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 309),
- Verordnung vom 19. März 1953 zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 456) und
- Verordnung vom 19. März 1953 über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der WB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 458).

(3) Es werden ferner die zu diesen Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Anweisungen aufgehoben.

X.

Erhebung von Verbrauchsabgaben

§ 11

Soweit der Zahlungspflichtige auf Grund der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) zur Zahlung von Verbrauchsabgaben verpflichtet ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben weiterhin.

XI.

Sonstige Bestimmungen

§ 12

Unterhält ein Zahlungspflichtiger des volkseigenen Großhandels und Einzelhandels einen industriellen Nebenbetrieb, so finden die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I S. 37) für die Umsätze der in diesem Betrieb hergestellten, erzeugten oder gewonnenen Produkte und für die Ausführung von Dienstleistungen gegen Entgelt Anwendung.

§ 13

(1) Wird der Betrieb eines Zahlungspflichtigen von dem Betrieb eines anderen Zahlungspflichtigen übernommen, gehen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten und Rechte auf den Betrieb des übernehmenden Zahlungspflichtigen über.

(2) Der Zahlungspflichtige hat das Recht, gegen Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung das Nach-